

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 8

14. August 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Im Beförderungspapier zu verwendende Sprachen

Anregung des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

Der RID-Fachausschuss hat bei seiner 42. Tagung (Madrid, 21. bis 25. November 2005) beschlossen, nur den von der Beförderung berührten Staaten das Recht zuzugestehen, eine von Absatz 5.4.1.4.1 RID abweichende Sprachenregelung zu treffen. Er hat deshalb den von Belgien im Dokument OCTI/RID/CE/42/5a) vorgeschlagenen zusätzlichen Verweis auf die Tarife des Versandbahnhofes und den vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) im Dokument OCTI/RID/CE/42/5k) vorgeschlagenen Verweis auf die Vereinbarungen der Beteiligten des Beförderungsvertrages abgelehnt (siehe Bericht A 81-03/501.2006 Absätze 22 und 23).

Durch diese Entscheidung des RID-Fachausschusses bestehen weiterhin Unterschiede zwischen dem RID und dem ADR im Hinblick auf die im Beförderungspapier zu verwendenden Sprachen, da das ADR nach wie vor eine abweichende Sprachenregelung durch internationale Tarife zulässt. Demgegenüber lässt das RID Abweichungen nur durch die von der Beförderung berührten Staaten zu.

Der ab 1. Januar 2007 gültige Text des Absatzes 5.4.1.4.1 RID lautet wie folgt:

"5.4.1.4.1 Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Anregung

Die bestehenden Unterschiede zwischen RID und ADR sollten beseitigt werden.

Die UIC regt daher an, die Texte im Absatz 5.4.1.4.1 des RID/ADR von der Gemeinsamen Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE mit dem Ziel einer Harmonisierung prüfen zu lassen.

Begründung

Aus Sicht der UIC bestehen weder rechtliche noch sonstige Gründe, die unterschiedliche Regelungen im RID/ADR rechtfertigen würden. Insbesondere mit Blick auf den kombinierten Verkehr Schiene/Straße wäre es zu begrüßen, wenn die Bestimmungen im RID/ADR auch im Bereich der Sprachenregelung harmonisiert würden.
